

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG *)
(BAM)



ZULASSUNGSSCHEIN

Nr. D/BAM 4251/4C1
für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung
gefährlicher Güter
Aktenzeichen 9.1/65 748

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 3 (1) der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (Gefahrgutverordnung See - GGVSee) vom 24. Juli 1991 (BGBl. I, S. 1714).
- 1.2 Anhang A.5 der Anlage A, Randnummer 3550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS), zuletzt geändert durch die 4. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 13. April 1993 (BGBl. I, S. 448).
- 1.3 Anhang V der Anlage, Randnummer 1550 (1) der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahnen (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE), zuletzt geändert durch die 4. Eisenbahn-Gefahrgutänderungsverordnung vom 05. Mai 1993 (BGBl. I, S. 678)

2. Antragsteller

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

3. Hersteller der Verpackung

Deutsche Verpackungsmittel GmbH
Heinrich-Diehl-Straße 2

90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

*) Zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland für die Zulassung von Gefahrgutverpackungen gem. den Zuständigkeitsregelungen der Gefahrgutverordnungen für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr sowie gem. Abschnitt 22 der allgemeinen Einleitung zum IMDG-Code

4. Beschreibung der Bauart

Kiste aus Naturholz einfach mit Innenverpackung (Dosen aus Faserstoff und Endverstärker aus Metall)

4.1 Hersteller-Typenbezeichnung

DVG-Nr. 403-0 bis 403-11

4.2 Grundmaße

667 x 283 mm (LxB)

4.3 Höhe

180 mm

4.4 Fassungsraum/Fassungsvermögen

18,0 l

4.5 Höchstzulässige Bruttomasse

31,0 kg

4.6 Werkstoff(e) der Verpackung

Längs-, Stirnseite, Deckel und Boden Nadelholz DIN 68 365 GK III

Stirn- und Deckelleiste Nadelholz DIN 68 365 GK II

4.7 Werkstoff(e) der Verschlüsse

1 Riegelverschlüsse VG 95 068-45 und

2 Stahlbänder 16 x 0,5 mm vz

4.8 Zeichnungen und Stücklisten des Antragstellers

Packkiste DVG-Nr. 403-4, Art.-Nr. 1101 5403 Ausfü.4,

Zchnng. Nr. 600.06.19-4 vom 05.05.1993

Packkiste DVG-Nr. 403-7, Art.-Nr. 1101 5403 Ausfü.7,

Zchnng. Nr. 600.06.19-7 vom 07.05.1993

sowie die Ausführungsvarianten:

Packkiste DVG-Nr. 403-0, Zchnng. Nr. 600.05.94-0, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-1, Zchnng. Nr. 600.05.94-1, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-2, Zchnng. Nr. 600.05.94-2, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-3, Zchnng. Nr. 600.05.94-3, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-5, Zchnng. Nr. 600.05.94-5, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-6, Zchnng. Nr. 600.05.94-6, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-8, Zchnng. Nr. 600.05.94-8, v. 30.9.92

Packkiste DVG-Nr. 403-9, Zchnng. Nr. 600.05.94-9, v. 02.6.93

Packkiste DVG-Nr. 403-10, Zchnng. Nr. 600.05.94-10, v. 02.6.93

Packkiste DVG-Nr. 403-11, Zchnng. Nr. 600.05.94-11, v. 02.6.93

5. Anforderungen an die Bauart

Die Bauart muß den Baumustern entsprechen, die gemäß Prüfbericht Nr. 10/1993 vom 14.06.1993 der Deutsche

Verpackungsmittel GmbH, Heinrich-Diehl-Straße 2, 90552

Röthenbach a.d. Pegnitz, einer Bauartprüfung nach dem "Anhang

I, IMDG-Code deutsch" (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 01. Juni

1991) unterzogen worden sind. Bestandteil der Bauart sind auch die Ausführungsvarianten der Baumuster:
 Packkiste DVG-Nr. 403-0, 403-1, 403-2, 403-3, 403-5, 403-6, 408-8, 403-9, 403-10 und 403-11.

6. Zulassung

Die unter Nr. 4 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung, daß die Anforderungen nach Nr. 5 erfüllt werden, zugelassen.

7. Fertigung von Verpackungen

Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen serienmäßig gefertigt werden. Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den serienmäßig gefertigten Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt sind.

8. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

u
n 4C1/Y 31/S/...../D/BAM 4251 - DVG
 (Herstellungsdatum gem. Nr. 6.2(e),
 Anhang I, IMDG-Code deutsch)

9. Auflagen über die Verwendung der Verpackungen

9.1 Die nach der zugelassenen Bauart serienmäßig gefertigten und entsprechend Nr. 8 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GGVSee/GGVS/GGVE solche Verpackungen zulässig sind.

9.2 Die Verpackungen dürfen für gefährliche Güter der Verpackungsgruppen II und III verwendet werden.

9.3 Die Verpackungen dürfen nur für gefährliche Güter verwendet werden, wenn nachweisbar die Verträglichkeit mit den Werkstoffen der Verpackung einschließlich ihrer Verschlüsse gewährleistet ist.

9.4 -

9.5 Folgende Grenzdaten für den Inhalt bzw. die Verpackung dürfen nicht überschritten werden:

Bruttomasse : 31,0 kg

Die physikalischen Eigenschaften der Füllgüter müssen den Eigenschaften der im Prüfbericht gemäß Nr. 5 genannten Prüffüllgüter entsprechen.

9.6 -

- 9.7 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, muß nachweisbar sichergestellt sein, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den Innenverpackungen ebenso wirksam ist wie die zugelassene Verpackungsbauart.
- 9.8 Die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach dieser Bauartreihe muß nach den "Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter (TRV 001)", Verkehrsblatt Heft 16, 1987, S. 562 durchgeführt werden.
10. Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
11. Sonstiges
- 11.1 Die Bauart entspricht den in den internationalen Übereinkommen für den Straßenverkehr (ADR), Eisenbahnverkehr (RID) und Seeverkehr (IMDG-Code) sowie den in den Empfehlungen der Vereinten Nationen (UN) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 11.2 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Die Zulassung zur Fertigung und Kennzeichnung nach Nr. 7 und 8 wird mit Bezug auf die schriftliche Weisung im Schreiben des Bundesministers für Verkehr - A13/26.00.70-25/205 BAM 92 - vom 13.10.1992 vorläufig unbefristet ausgestellt.
- 11.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 11.4 Dieser Zulassungsschein wird zu gegebener Zeit im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, Berlin" (ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

12 205 Berlin, den 20.07.1993

Unter den Eichen 87

BUNDESANSTALT FÜR MATERIALFORSCHUNG UND -PRÜFUNG (BAM)

Fachgruppe 9.1
Betriebs- und Unfallsicherheit
von Gefahrgutverpackungen
Im Auftrag

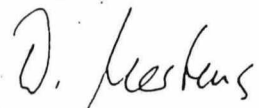


Dr. P. Blümel
Oberregierungsrat



Laboratorium 9.12
Verpackungen

Im Auftrag



Dipl.-Ing. D. Mertens